Feuerwehrsatzung

der Gemeinde Horka zur Regelung der weisungsfreien Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und § 15 Absatz 5, § 17 Absatz 2 Satz 3 und § 18 Absatz 9 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), hat der Gemeinderat der Gemeinde Horka, am 7. Oktober 2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gleichstellung

§ 2 Begriff und Gliederung der Feuerwehr

§ 3 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr

§ 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

§ 7 Jugendfeuerwehr

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

§ 9 Ehrenmitglieder

§ 10 Organe der Gemeindefeuerwehr

§ 11 Gemeindewehrleiter

§ 12 Gemeindefeuerwehrausschuss

§ 13 Ortswehrleitung

§ 14 Hauptversammlung

§ 15 Bestellung von Funktionsträgern

§ 16 Wahlen

§ 17 Ehrungen

§ 18 Inkrafttreten

§ 1 Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Diese Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 2 Begriff und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr Horka ist eine Einrichtung der Gemeinde Horka ohne eigene Rechtspersönlichkeit und besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit folgenden Ortsfeuerwehren:

Feuerwehr Biehain, Standort: Am Erlchberg 1, 02923 Horka

Feuerwehr Horka, Standort: Rothenburger Str. 25, 02923 Horka

Feuerwehr Mückenhain, Standort: Mühlweg 2, 02923 Kodersdorf

(2) Die Ortsfeuerwehren bestehen jeweils aus einer aktiven Abteilung und einer Alters- und Ehrenabteilung. In der Gemeindefeuerwehr können eine Jugendfeuerwehr und eine Abteilung Logistik/Einsatzunterstützung gebildet werden. Näheres dazu können Dienstanweisungen regeln.

§ 3 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr wirkt neben der Brandbekämpfung und der technischen Hilfe bei der Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Brandschutzbehörde mit, insbesondere bei der:

a) Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans,

b) Sicherstellung der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr,

c) Aufstellung, Fortschreibung und, soweit erforderlich, Abstimmung von Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Einsatzplänen,

d) rechtzeitigen Erteilung notwendiger Auskünfte und Übergabe der notwendigen Einsatzunterlagen an die integrierten Regionalleitstellen und unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden,

e) Förderung der Brandschutzerziehung,

f) Durchführung von Brandverhütungsschauen und Erstellung von Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes nach Maßgabe des § 22 SächsBRKG,

g) Einsatzberichterstattung,

h) Erhebung statistischer Daten zur personellen und technischen Ausstattung sowie zum Einsatzgeschehen und

i) der Stellung von Brandsicherheitswachen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst ist die Vollendung des 16. Lebensjahres und nach § 18 Absatz 9 SächsBRKG die schriftlichen Erklärungen:

a) zur Bereitschaft, eine längere Dienstzeit zu leisten,

b) zur Bereitschaft an Aus- und Fortbildungen im erforderlichen Umfang teilzunehmen,

c) den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,

d) über die aktive Tätigkeit in sonstigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Hilfsorganisationen,

e) der Personensorgeberechtigten über die Zustimmung zur Aufnahme des oder der Minderjährigen und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung der Person.

Personen, die sich für den aktiven Feuerwehrdienst bewerben, dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein.

Personen, die sich für den aktiven Feuerwehrdienst bewerben, sollen im Einzugsbereich des Feuerwehrstandortes wohnen oder vor Ort einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Personen nicht im Einzugsbereich des Standortes wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr ihres Wohnortes nachzuweisen.

(2) Die erforderliche charakterliche Eignung besitzen Personen nicht, bei denen auf bisherige Tatsachen gestützt zu erwarten ist, dass sie den Dienst in der Feuerwehr nicht unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen ausüben werden.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Gemeinde, vertreten durch den Gemeindewehrleiter, zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindewehrleiter in Abstimmung mit dem Ortswehrleiter.
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

(4) Neu aufgenommene Mitglieder werden in der Regel zunächst für eine Probezeit von zwei Jahren verpflichtet. Nach der Probezeit und der erfolgreich abgeschlossenen Truppmann-Ausbildung entscheidet die jeweilige Ortswehrleitung nach Anhörung der aktiven Abteilung über die weitere Zugehörigkeit zur Wehr. Der Gemeindewehrleiter ist darüber in Kenntnis zu setzen.

(5) Jeder Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung, der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.

(6) Bestehen konkrete Anhaltspunkte, aus denen sich Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung ergeben, kann sich die Gemeinde auf eigene Kosten die Eignung ärztlich bestätigen lassen. Rechtliche Basis sind § 18 Absatz 2 SächsBRKG und § 6 Absatz 1 DGUV-Vorschrift 49.

§ 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Die schriftliche Mitteilung über die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes oder die Beendigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr in Folge der Feststellung der Ungeeignetheit nach § 18 Absatz 4 SächsBRKG obliegt dem Bürgermeister in Abstimmung mit dem Gemeindewehrleiter mittels Feststellungsbescheid. Der Gemeindewehrleiter leistet einen Fachbeitrag. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen eine sorgeberechtigte Person ihre Erklärung, nach § 4 Absatz 1, Punkt 6, schriftlich oder in elektronischer Form zurücknimmt.

(2) Die feuerwehrfachliche Prüfung des Antrages auf Beendigung des aktiven Dienstes nach § 18 Absatz 5 SächsBRKG erfolgt durch den Gemeindewehrleiter; sofern der Gemeindewehrleiter selbst betroffen ist, durch den Bürgermeister.

(3) Wichtige Gründe für eine Dienstbeendigung sind über § 18 Absatz 6 Nr. 1 bis 4 SächsBRKG hinaus:

a) die Änderung der persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 und 4, die zu einer Nichtverfügbarkeit für Einsätze führt,

b) das Nichterreichen eines erfolgreichen Abschlusses der Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum,

c) nicht mehr gegebene charakterliche Eignung im Sinne des § 4 Absatz 2,

d) wiederholt nicht pflichtgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben und Pflichten gemäß § 6 Abs. 3.

Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 3 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt werden würden.

(5) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

(6) Der Ausscheidende hat die ihm von der Feuerwehr überlassenen Gegenstände, insbesondere die geliehene Dienstkleidung, der Gemeinde, im gereinigten Zustand zurückzugeben.

(7) Auf schriftlichen Antrag entscheidet bei wichtigem Grund die Ortswehrleitung der Feuerwehr über eine zeitlich begrenzte (max. zwei Jahre) ruhende aktive Mitgliedschaft. Die

ruhende Mitgliedschaft und längere Ausfälle im Dienst können bei der Anrechnung der Gesamtzeit des Feuerwehrdienstes nicht berücksichtigt werden.

(8) Sofern der Gemeindewehrleiter berechtigte Zweifel an der gesundheitlichen Eignung eines aktiven Feuerwehrangehörigen hat, ist durch die Gemeinde (ggf. auch in regelmäßigen Abständen) die Bestätigung der gesundheitlichen Eignung zu veranlassen und zu finanzieren (§ 1 und 6 DGUV-Vorschrift 49).

§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindewehrleiter und dessen Stellvertreter nach § 15 Absatz 1 sowie die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nach § 16 Absatz 10 zu wählen.
Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder der Ortswehrleitungen zu wählen.
Gleiches gilt für die Wahlen weiterer, wenn vorhanden, Funktionsträger.

(2) Soweit eine Freistellungserklärung im Sinne des § 61 Absatz 3 SächsBRKG erforderlich wird, erfolgt diese durch den Bürgermeister oder den von ihm Beauftragten.

(3) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehr-Dienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,

b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,

c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,

d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

e) den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,

f) die Feuerwehr-Dienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und

g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

(4) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehren oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(5) Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Änderung der persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 und 4 unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen.

(6) Bei Pflichtverletzungen von Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst in minderschweren Fällen kann der Gemeindewehrleiter

a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen oder

b) im fortgesetzten Fall die Dienstbeendigung nach § 5 androhen.

Dies gilt auch für die sonstigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. § 18 Absatz 7 und 8 SächsBRKG gelten sinngemäß.

(7) Können Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verlieren sie auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindewehrleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte von Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Horka", in die Personen ab dem 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden können. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftlich oder in elektronischer Form erfolgte Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindewehrleiter.

(3) Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und ist als Gruppenführer auszubilden. Er hat neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen. Er vertritt die Abteilung nach Innen und Außen.

(4) Über § 18 Absatz 4 bis 9 SächsBRKG hinaus endet die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr, wenn das Mitglied:

a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,

b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,

c) den Anforderungen nicht gewachsen ist oder ausgeschlossen, bzw. entlassen wird.

d) nicht mehr über eine Zustimmung beider Personensorgeberechtigter für eine Mitgliedschaft verfügt.

(5) Jegliche Gefährdungen des Kindeswohls (im Sinne des § 1666 BGB (1)) sind durch den Jugendfeuerwehrwart oder seine Beauftragten auszuschließen.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie das Renteneintrittsalter erreicht haben oder aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind.

(2) Der Gemeindewehrleiter kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet oder sie 40 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben.

(3) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindewehrleiters verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr berufen und davon wieder abberufen. Näheres regelt die Jubiläumsordnung der Gemeindefeuerwehr Horka.

§ 10 Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

a) der Gemeindewehrleiter
b) der Gemeindefeuerwehrausschuss
c) die Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr
d) die Ortswehrleiter / Ortswehrleitungen / Jahreshauptversammlungen der Ortsfeuerwehren

§ 11 Gemeindewehrleiter

(1) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter werden nach § 15 gewählt und berufen. Dies hat nach Anhörung des Gemeinderates durch eine Berufungsurkunde durch den Bürgermeister zu geschehen

(2) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere

a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehr-Dienstvorschriften hinzuwirken,
b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,

c) die Zusammenarbeit der Feuerwehrstandorte bei Übungen und Einsätzen zu regeln,

d) die Dienste so zu organisieren, dass Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen können,

e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,

f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,

g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,

h) für die Einhaltung der Feuerwehr-Dienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,

i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen,

j) Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen und

k) dem Gemeinderat gegenüber Rechenschaftspflicht.

Er entscheidet über die nach § 12 Absatz 1 im Gemeindefeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

(3) Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(4) Der Gemeindewehrleiter soll den Bürgermeister, in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde, zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.

(5) Der stellvertretende Gemeindewehrleiter hat den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(6) Für die Leiter der Ortsfeuerwehren gelten Absatz 1 und Absatz 2, hier die Buchst. a) bis i) und k). Ebenso der Buchst. j) jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Gemeindewehrleiter zu melden, sowie Absatz 5 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindewehrleiters.

(7) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder, wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 12 Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindewehrleiters. Er behandelt Fragen der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft, die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung und arbeitet Vorschläge zur Haushaltsplanung zu.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus:

a) den Funktionsträgern siehe nachfolgende Aufstellung:

- Gemeindewehrleiter
- Stellv. Gemeindewehrleiter
- Ortswehr Horka
    - Ortswehrleiter
- Ortswehr Biehain
    - Ortswehrleiter
- Ortswehr Mückenhain
    - Ortswehrleiter

b) sowie zwei gewählten Angehörigen jeder Ortswehr.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll zwei- bis viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Abstimmungen des Gemeindefeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Wahlen gelten die Regelungen des § 15.

(6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Ortswehrleitung

(1) Zur Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter, sein Stellvertreter sowie bis zu sieben gewählten Angehörigen der Feuerwehr. Der Leiter der Ortsfeuerwehr ist der Ortswehrleiter. Die Ortswehrleitung hat die Aufgabe, die Angelegenheiten der Wehr zu koordinieren und den Ortswehrleiter bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen. Der Ortswehrleiter beruft die Beratungen der Ortswehrleitung mindestens aller zwei Monate ein. Er hat die Wehrleitung auch zur Beratung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte

der Mitglieder der Ortswehrleitung unter Angabe der Gründe fordert. Die Beratungen der Ortswehrleitung sind nicht öffentlich.

(2) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr durch die Angehörigen der aktiven Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter sind nach der Wahl vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeinderates für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen, dies hat durch eine Berufungsurkunde zu geschehen.

(4) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Berufung eines Nachfolgers weiter zu führen.
Der Bürgermeister setzt nach Anhörung der Angehörigen der aktiven Abteilung einen Angehörigen der aktiven Abteilung als Ortswehrleiter und/oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung, in welcher dann der Ortswehrleiter und/oder Stellvertreter neu zu wählen ist/sind.
Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete aktive Angehörige der Wehr mit der kommissarischen Leitung zu beauftragen.

(5) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit seiner Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und der Satzung übertragenen Aufgaben eigenständig durch. Für die Leiter der Ortsfeuerwehren gelten § 11 Absatz 1 und 2, hier die Buchst. a) bis i). Ebenso der Buchst. j) jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Gemeindewehrleiter zu melden, sowie Absatz 5 entsprechend

(6) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindewehrleiters abberufen werden.

§ 14 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist alle fünf Jahre eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Gemeindewehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Zeitraum abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Gemeindewehrleiter und dessen Stellvertreter gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindewehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Jugendfeuerwehr, die nach § 6 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Die Hauptversammlung verfügt über keine Auffangzuständigkeit für Angelegenheiten, die im Gemeindefeuerwehrausschuss und in den Ortswehrleitungen zu regeln sind.

(5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(6) Für die Jahreshauptversammlungen der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 15 Bestellung von Funktionsträgern

(1) Zu bestellende Funktionsträger Gemeindefeuerwehr Horka (Horka, Biehain, Mückenhain) sind:

- Beauftragter Atemschutz
- Beauftragter Bekleidungs- und Ausrüstungskammer (BA-Kammer)
- Jugendfeuerwehrwart
- Nachrichtengerätewart
- Leiter Abteilung Logistik
- Schriftführer

<u>Ortswehren (Horka, Biehain, Mückenhain)</u>

- Unterführer (Gruppenführer, Zugführer)
- Gerätewarte

(2) Der Gemeindewehrleiter bestellt die Funktionsträger, sofern sie die für die Funktion entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, schriftlich oder in elektronischer Form bis auf Widerruf. Eine Bestellung zur befristeten Wahrnehmung einer Führungsfunktion ist nach Maßgabe der Ziffer 1.5 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 möglich. Der Gemeindewehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
Die Bestellung erfolgt mittels Handschlags und Überreichung einer Bestellungsurkunde, die der Gemeindewehrleiter ausfertigt.

(3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.

(4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehren werden dem Gemeindewehrleiter durch den jeweiligen Ortswehrleiter vorgeschlagen.

(5) Der Beauftragte BA-Kammer ist für die Verwahrung und Verwaltung der Dienst- und Einsatzbekleidung und sonstigen persönlichen Ausrüstung verantwortlich. Er plant und überwacht die Beschaffungen von Bekleidung und persönlicher Ausrüstung für die Angehörigen der Feuerwehren der Gemeinde Horka in Abstimmung mit dem Gemeindewehrleiter/den Ortswehrleitern.

(6) Die Gerätewarte/Beauftragter Atemschutz haben die Ausrüstungen und Einrichtungen der Feuerwehren zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen bzw. zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem Gemeindewehrleiter/Ortswehrleiter unverzüglich zu melden.
Über die durchgeführten Prüfungen und Kontrollen führen die Gerätewarte einen schriftlichen Nachweis.

(7) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen der Wehrleitung, des Gemeindefeuerwehrausschusses und der Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung zu führen.

§ 16 Wahlen

(1) Der ehrenamtlich tätige Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter werden durch die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter durch die in § 6 Absatz 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, für die Dauer von 5 Jahren, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der ehrenamtlich tätige Gemeindewehrleiter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindewehrleiter, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindewehrleiters, Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindewehrleiter oder Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, unter Beachtung der Vorgaben der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 vorübergehend zur Wahrnehmung der Aufgaben bestellen.

(3) Teil des Wahlvorschlags kann nur sein, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, insbesondere über den Abschluss der entsprechenden Ausbildung, verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindewehrleiter und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer"/"Verbandsführer" und „Leiter einer Feuerwehr". Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.
Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter müssen mindestens die Qualifikation „Gruppenführer" und „Leiter einer Feuerwehr" haben oder nachholen.

(4) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, gilt Absatz 2 entsprechend.

Eine Person mit der erforderlichen Qualifikation zur befristeten Aufgabenwahrnehmung zu bestellen, ist längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 2 Satz 2 SächsBRKG möglich.

(5) Die nach § 17 Absatz 2 und 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen.

(6) Wahlen sind vom Bürgermeister zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

(7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Wahlberechtigten anwesend ist.

(8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 zeitnah durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.

(10) Für die Wahl der Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses und der Ortswehrleitungen gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses und der Ortswehrleitungen sind als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Ausschuss-/Leitungsmitglieder zu wählen sind. In den/die Gemeindefeuerwehrausschuss/Ortswehrleitungen sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

(11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.

(13) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.

(14) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 12 erfolgt, beruft der Bürgermeister (im Benehmen mit dem Gemeinderat) die Gewählten in die Positionen. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über das Ergebnis der Wahlen und die Berufung.

(15) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich oder in elektronischer Form vom Gemeindewehrleiter fordern.

§ 17 Ehrungen

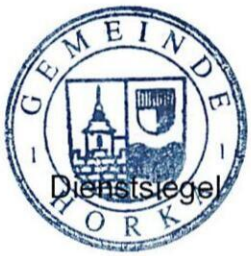
Festlegungen zu Ehrungen, Auszeichnungen, Geburtstagen und Beerdigungen regelt die Jubiläumsordnung der Gemeindefeuerwehr Horka.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Horka vom 04.03.2010 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Horka, 7. Oktober 2026

Christoph Biele
Bürgermeister
der Gemeinde Horka



Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.
Der Hinweis ist hiermit erfolgt.